

§ 50 RVG

(1) Nach Deckung der in § 122 Absatz 1 Nummer [1 ZPO](#) bezeichneten Kosten und Ansprüche hat die Staatskasse über die auf sie übergegangenen Ansprüche des Rechtsanwalts hinaus weitere Beträge bis zur Höhe der Regelvergütung einzuziehen, wenn dies nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung und nach den Bestimmungen, die das Gericht getroffen hat, zulässig ist. Die weitere Vergütung ist festzusetzen, wenn das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist und die von der [Partei](#) zu zahlenden Beträge beglichen sind oder wegen dieser Beträge eine Zwangsvollstreckung in das [bewegliche Vermögen](#) der [Partei](#) erfolglos geblieben ist oder aussichtslos erscheint.

(2) Der beigeordnete Rechtsanwalt soll eine Berechnung seiner Regelvergütung [unverzüglich](#) zu den Prozessakten mitteilen.

(3) Waren mehrere Rechtsanwälte beigeordnet, bemessen sich die auf die einzelnen Rechtsanwälte entfallenden Beträge nach dem Verhältnis der jeweiligen Unterschiedsbeträge zwischen den Gebühren nach § [49 RVG](#) und den Regelgebühren; dabei sind Zahlungen, die nach § [58 RVG](#) auf den Unterschiedsbetrag anzurechnen sind, von diesem abzuziehen.